Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Oktober 2026

E-Mail

Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität: Stellungnahme der BStBK zur geplanten Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirksame Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität ist ein wichtiges Anliegen. Die angekündigte Abschaffung der Straffreiheit bei Selbstanzeigen in ihrer heutigen Form begegnet aus Sicht der BStBK jedoch erheblichen Bedenken.

Unternehmen bewegen sich in einem hochkomplexen steuerlichen Umfeld. Dies stellt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Herausforderung dar. Trotz sorgfältiger Organisation und funktionierender Tax-Compliance-Strukturen lassen sich Fehler, Fehleinschätzungen oder zunächst nicht erkannte steuerlich relevante Sachverhalte nicht vollständig vermeiden.

Die geltenden Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige ermöglichen es, steuerliche Fehler eigeninitiativ vollständig offenzulegen, zu korrigieren und die geschuldeten Steuern nachzuentrichten. Sie fördern damit Steuerehrlichkeit und Compliance und schaffen zugleich einen notwendigen Ausgleich zwischen steuerlichen Berichtigungspflichten und steuerstrafrechtlichen Risiken.

Die Bekämpfung schwerer Steuerkriminalität darf daher nicht dazu führen, dass bewährte Möglichkeiten zur selbstverantwortlichen Offenlegung und Korrektur steuerlicher Sachverhalte entfallen.

Für eine Begründung im Einzelnen verweisen wir auf die Anlage und stehen für Rückfragen und ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität –
Geplante Abschaffung
der strafbefreienden Selbstanzeige

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. Oktober 2026

1. Strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO als bewährtes Instrument der Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ist kein voraussetzungsloses Privileg. Straffreiheit setzt insbesondere voraus, dass steuerlich relevante Sachverhalte rechtzeitig und grundsätzlich vollständig offengelegt und die hinterzogenen Steuern einschließlich der geschuldeten Zinsen entrichtet werden.

Zudem enthält § 371 Abs. 2 AO zahlreiche Sperrgründe. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist u. a. ausgeschlossen, wenn bereits eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde, die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben wurde oder ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung erschienen ist. Gleiches gilt, wenn die Tat bereits ganz oder teilweise entdeckt ist und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Straffreiheit tritt zudem nicht ein, wenn die verkürzte Steuer oder der erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 25.000,00 € je Tat übersteigt oder ein besonders schwerer Fall i. S. d. § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 6 AO vorliegt. Ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 398a AO setzt dann neben der Entrichtung der Steuern und Zinsen einen zusätzlichen Geldbetrag von 10, 15 bzw. 20 % der hinterzogenen Steuer voraus (§§ 371 Abs. 2 und 3, 398a AO; vgl. BT-Drs. 18/3018, S. 10 ff.).

Damit eröffnet die Selbstanzeige keinen beliebigen nachträglichen Ausweg aus einer bereits aufgedeckten Steuerhinterziehung. Sie schafft vielmehr einen gesetzlich klar begrenzten Anreiz, steuerliche Unregelmäßigkeiten eigeninitiativ offenzulegen, bevor staatliche Ermittlungsmaßnahmen einsetzen. Die im Aktionsplan angeführten durch die strafbefreiende Selbstanzeige gesetzten „falschen Anreize“ hat der Gesetzgeber mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I 2011, S. 676) und dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 2415) bereits beseitigt. Wer sich erst offenbart, wenn die Entdeckung bevorsteht, erlangt nach geltendem Recht keine Straffreiheit mehr.

Die strafbefreiende Selbstanzeige liegt im Interesse eines wirksamen Steuervollzugs. Die Finanzverwaltung erhält die für die steuerliche Korrektur erforderlichen Informationen, Steuern werden nachentrichtet und Sachverhalte müssen nicht vollständig durch Außenprüfung oder Steuerfahndung ermittelt werden. Die Selbstanzeige stellt somit ein bewährtes Mittel der Fiskalpolitik dar, das dem Fiskus die Offenlegung bisher nicht ersichtlicher Steuerquellen ermöglicht (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Beschluss v. 20. Mai 2010 – 1 StR 577/09, BGHSt 55, 180). Das belegt auch die Statistik des BMF zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Jahr 2024 (abrufbar im Monatsbericht des BMF November 2025). Demnach haben allein im Jahr 2024 die Bußgeld- und Strafsachenstellen 5.154 Strafverfahren nach Selbstanzeigen mit Hinterziehungsbeträgen bis 25.000,00 € eingestellt und in weiteren 325 Fällen nach § 398a AO von der Verfolgung abgesehen.

Eine ersatzlose Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige könnte dieses auch im Interesse der Allgemeinheit liegende Ziel erheblich schwächen. Die Abschaffung der

Selbstanzeige würde zudem gerade diejenigen Unternehmen treffen, die im Rahmen interner Kontrollen Fehler erkennen und aktiv korrigieren wollen. Sie stünde damit zugleich in Widerspruch zu Nr. 5 des Aktionsplans, der eine risikoorientierte Bundesbetriebsprüfung mit weniger intensiven Kontrollen für steuerehrliche Unternehmen in Aussicht stellt; ein solcher Ansatz setzt funktionierende innerbetriebliche Kontrollsysteme gerade voraus.

Petitum:

An der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO sollte festgehalten werden. Das Instrument sollte als rechtssicherer Weg zur vollständigen Offenlegung, Nachentrichtung und Rückkehr zur Steuerehrlichkeit erhalten bleiben. Sollte gleichwohl eine Einschränkung erfolgen, bedarf es einer Übergangsregelung, die für vor dem Inkrafttreten begangene Taten die bisherige Rechtslage fortgelten lässt.

2. § 398a AO als ausgewogener Ausgleich bei gravierenderen Fällen

Bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 25.000,00 € je Tat oder in bestimmten besonders schweren Fällen tritt die Straffreiheit nach § 371 AO nicht ein. § 398a AO ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen lediglich ein Absehen von der Strafverfolgung.

Voraussetzung ist neben der vollständigen Nachentrichtung der verkürzten Steuern und der Zinsen die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrags, dessen Höhe sich nach dem Hinterziehungsbetrag richtet (10, 15 oder 20 % des Hinterziehungsbetrags). Die Regelung verbindet damit die Möglichkeit der vollständigen steuerlichen Bereinigung mit einer zusätzlichen finanziellen Sanktion.

Gerade dies zeigt, dass die geltende Rechtslage bereits zwischen unterschiedlichen Fallgruppen differenziert. Dieser ausgewogene und differenzierte Ansatz sollte nicht durch einen pauschalen Ausschluss freiwilliger Korrekturmöglichkeiten ersetzt werden. Die gesetzgeberische Aufgabe sollte daher eher darin liegen, die Rechtsfolgen nach Unrechts- und Schuldgehalt weiter zu differenzieren, als den Anreiz zur freiwilligen Offenlegung insgesamt zu beseitigen.

Petitum:

Auch § 398a AO sollte erhalten bleiben. Bei gravierenderen Sachverhalten gewährleistet die Vorschrift einen angemessenen Ausgleich zwischen vollständiger Offenlegung, Nachentrichtung, zusätzlicher finanzieller Sanktion und der Möglichkeit, von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen.

3. Verhältnis zwischen Berichtigungspflicht nach § 153 AO und Selbstanzeige nach § 371 AO

Von besonderer praktischer Bedeutung für die Unternehmen und deren steuerliche Berater ist das Verhältnis zwischen der steuerlichen Berichtigungspflicht nach § 153 AO und der Selbstanzeige nach § 371 AO.

Nach § 153 AO müssen Steuerpflichtige eine unrichtige oder unvollständige Erklärung unverzüglich anzeigen und berichtigen, wenn sie nachträglich erkennen, dass hierdurch Steuern verkürzt wurden oder verkürzt werden können.

Diese Pflicht ist für einen funktionierenden Steuervollzug unverzichtbar. Sie setzt aber voraus, dass Unternehmen steuerliche Fehler nach ihrer Entdeckung offenlegen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden kann, wie der ursprüngliche Fehler strafrechtlich einzuordnen ist.

Genau hierin liegt das praktische Problem. Ob eine fehlerhafte steuerliche Behandlung auf einem bloßen Versehen, einer vertretbaren Fehlbeurteilung, Leichtfertigkeit oder bedingtem Vorsatz beruhte, lässt sich häufig erst nach einer umfassenden Aufarbeitung des Sachverhalts beurteilen. In arbeitsteiligen Unternehmensstrukturen darf dabei Wissen verschiedener Mitarbeiter oder Abteilungen nicht ohne Weiteres zu einem Vorsatz der nach § 34 AO verantwortlichen natürlichen Person verdichtet werden. Strafrechtlicher Vorsatz ist individuell festzustellen. Gerade die nachträgliche Zusammenführung zuvor verteilten Wissens im Rahmen interner Kontrollen oder eines Tax Compliance Management Systems darf nicht dazu führen, dass die Aufarbeitung selbst zum Ausgangspunkt einer lediglich retrospektiven Vorsatzunterstellung wird.

Ein Unternehmen kann beispielsweise nachträglich feststellen, dass bestimmte Leistungen möglicherweise zu Unrecht als umsatzsteuerfrei behandelt wurden. Steuerlich ist die Voranmeldung zu korrigieren. Strafrechtlich stellt sich jedoch zusätzlich die Frage, welches Wissen die verantwortlichen Personen bei Abgabe der ursprünglichen Erklärung hatten.

Eine vergleichbare Problematik kann sich im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergeben. Nach § 30 ErbStG ist ein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis vom Erwerb anzuzeigen. Die Anzeige soll u. a. Angaben zum Gegenstand und Wert des Erwerbs sowie zu früheren Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers enthalten. Stellt ein Erwerber beispielsweise nachträglich fest, dass in einer bereits abgegebenen Anzeige frühere Zuwendungen des Schenkers nicht oder nicht vollständig angegeben wurden und dies Einfluss auf die Höhe der festzusetzenden Steuer haben kann, muss die unvollständige Angabe korrigiert werden. Auch hier kann jedoch zunächst offen sein, ob die ursprüngliche Unvollständigkeit lediglich auf einem Versehen beruhte oder ob straf- oder bußgeldrechtlich relevantes Verhalten vorlag.

Diese Abgrenzung kann insbesondere bei komplexen betrieblichen Sachverhalten erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Deshalb werden Berichtigungen in der Praxis teilweise vorsorglich so ausgestaltet, dass zugleich die Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht es Unternehmen, ihrer gesetzlichen Berichtigungspflicht nachzukommen, ohne zugleich unkalkulierbare steuerstrafrechtliche Risiken einzugehen.

Die Finanzverwaltung erkennt diese Problematik an. Nach dem Anwendungserlass zu § 153 AO begründet nicht jede objektiv unrichtige Steuererklärung automatisch den Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit. Auch die Höhe einer Korrektur oder die Anzahl von Berichtigungen reicht für sich genommen nicht aus. Diese Grundsätze sollten stärker gesetzlich abgesichert werden. Mit Art. 97 § 38 EGAO hat der Gesetzgeber das Steuerkontrollsystem bereits als Anknüpfungspunkt für Erleichterungen in der Außenprüfung anerkannt. Für nachweislich wirksame Steuerkontrollsysteme sollte deshalb geprüft werden, ob deren Indizwirkung gesetzlich verstärkt werden kann, etwa durch eine widerlegbare Vermutung gegen Vorsatz und Leichtfertigkeit.

Petitum:

Das Verhältnis zwischen § 153 AO und § 371 AO sollte gesetzlich klarer geregelt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die ordnungsgemäße Anzeige und Berichtigung nach § 153 AO für sich genommen keinen Anfangsverdacht einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung begründet. Für die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens müssen darüber hinausgehende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Für Unternehmen mit einem nachweislich wirksamen Steuerkontrollsystem sollte zudem eine gesetzlich abgesicherte Vermutungswirkung gegen Vorsatz und Leichtfertigkeit geprüft werden.

4. Sonderregelung für Umsatz- und Lohnsteuer

Besonders deutlich zeigt sich die Notwendigkeit praxistauglicher Korrekturmöglichkeiten bei Umsatzsteuer und Lohnsteuer.

Unternehmen geben regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen ab. Die zugrunde liegenden Prozesse sind durch große Datenmengen, automatisierte Systeme und eine Vielzahl einzelner Geschäftsvorfälle geprägt. Fehler können beispielsweise auf fehlerhaften Steuerkennzeichen, Stammdaten, Schnittstellenproblemen, einer unzutreffenden Zuordnung von Leistungen oder einer nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung beruhen.

Korrekturen sind in solchen Massendatenverfahren kein Ausnahmefall, sondern Bestandteil eines funktionierenden steuerlichen Kontrollsystems.

Der Gesetzgeber hat diese Besonderheiten mit § 371 Abs. 2a AO ausdrücklich berücksichtigt. Für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen gelten erleichterte Anforderungen an die strafbefreiende Korrektur. Damit wurde gezielt auf die Schwierigkeiten reagiert, die sich in der Praxis bei der Abgrenzung zwischen einer Berichtigung nach § 153 AO und einer Selbstanzeige nach § 371 AO ergeben.

Eine Abschaffung oder Einschränkung dieser Regelung würde die früher bestehenden Rechtsunsicherheiten erneut verschärfen. Gerade Unternehmen mit großen Datenmengen würden dadurch einem erhöhten steuerstrafrechtlichen Risiko ausgesetzt, obwohl eine Korrektur Ausdruck funktionierender interner Kontrollprozesse sein kann.

Die Problematik zeigt zugleich, dass nicht jede objektive Steuerverkürzung strafrechtlich beantwortet werden sollte. Insbesondere bei bloßen Fristversäumnissen eines der Finanzverwaltung bekannten Steuerpflichtigen, bei denen keine zusätzlichen Täuschungs- oder Verschleierungshandlungen hinzutreten, sollte geprüft werden, ob weniger gewichtige Pflichtverstöße außerhalb des Kriminalstrafrechts – etwa im Ordnungswidrigkeitenrecht – sachgerechter erfasst werden können. Beharrliche oder täuschungsgeprägte Pflichtverletzungen blieben hiervon unberührt.

Petitum:

Die Sonderregelung des § 371 Abs. 2a AO für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen sollte uneingeschränkt erhalten bleiben. Massendatenverfahren erfordern einen rechtssicheren und praxistauglichen Korrekturmechanismus. Darüber hinaus sollte für bloße Fristversäumnisse ohne zusätzliche Täuschungs- oder Verschleierungshandlungen eine Entkriminalisierung durch Verlagerung in das Ordnungswidrigkeitenrecht geprüft werden.

5. Selbstbelastungsfreiheit und „nemo tenetur“-Grundsatz“

Die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige berührt auch das Spannungsverhältnis zwischen steuerlicher Berichtigungspflicht und dem strafprozessualen Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen. Unternehmen und ihre gesetzlichen Vertreter sind nach § 153 AO verpflichtet, erkannte Fehler unverzüglich offenzulegen und zu korrigieren. Gleichzeitig schützt der Grundsatz *„nemo tenetur se ipsum accusare“* davor, dass eine Person gezwungen wird, aktiv zu ihrer eigenen strafrechtlichen Überführung beizutragen.

Das BVerfG und der BGH haben sich mit diesem Spannungsverhältnis bereits befasst (BVerfG, Beschluss v. 21. April 1988 – 2 BvR 330/88; BGH, Beschluss v. 17. März 2009 – 1 StR 479/08, BGHSt 53, 210; BGH, Beschluss v. 10. Februar 2015 – 1 StR 405/14, BGHSt 60, 188) und die Selbstanzeige nach § 371 AO als einen Mechanismus angesehen, der dazu beiträgt, den Konflikt zwischen fortbestehenden steuerlichen Offenlegungspflichten und strafrechtlicher Selbstbelastungsfreiheit aufzulösen. Das BVerfG hat das Fortbestehen der steuerlichen Erklärungspflichten trotz der Gefahr der Selbstbelastung damit begründet, dass dem Betroffenen der Weg der Selbstanzeige offensteht; der BGH hat die Zumutbarkeit der

Berichtigungspflicht bei bedingtem Vorsatz mit demselben Argument bejaht. Daraus folgt zwar nicht, dass § 371 AO verfassungsrechtlich zwingend in seiner heutigen Form fortbestehen muss. Wird die strafbefreiende Selbstanzeige jedoch wesentlich eingeschränkt oder abgeschafft, muss der Gesetzgeber einen funktional gleichwertigen Schutz vor erzwungener Selbstbelastung schaffen. Andernfalls könnte eine Situation entstehen, in der eine verantwortliche Person steuerrechtlich verpflichtet ist, einen Sachverhalt vollständig offenzulegen, diese Offenlegung aber zugleich unmittelbar als Beweismittel in einem gegen sie selbst gerichteten Steuerstrafverfahren verwendet werden kann. Ein solcher Konflikt wäre gerade in betrieblichen Korrekturfällen äußerst problematisch.

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass Steuerschuldverhältnisse Dauerschuldverhältnisse sind. Der Steuerpflichtige bleibt fortlaufend zu wahrheitsgemäßen Erklärungen und Mitwirkungen verpflichtet. Wer hingegen z. B. einen Diebstahl oder Betrug begangen hat, kann sich künftig rechtstreu verhalten, ohne dadurch regelmäßig seine frühere Tat offenbaren zu müssen. Nach einer Steuerhinterziehung kann dagegen gerade die wahrheitsgemäße Erfüllung späterer steuerlicher Pflichten frühere unrichtige oder unterlassene Angaben offenbaren. Der Weg zurück zur Steuerehrlichkeit kann damit zugleich zur eigenen strafrechtlichen Belastung führen. Hieraus entsteht das besondere Spannungsverhältnis zwischen fortdauernden steuerlichen Mitwirkungspflichten und dem rechtsstaatlichen Grundsatz nemo tenetur se ipsum accusare.

Diese Systematik bestätigt § 378 Abs. 3 AO. Bei der leichtfertigen Steuerverkürzung eröffnet die Abgabenordnung einen Weg zur Sanktionsfreiheit durch nachträgliche vollständige Korrektur und ggf. Entrichtung der verkürzten Steuer. Zusammen mit der Berichtigungspflicht des § 153 AO und der Selbstanzeige nach § 371 AO zeigt sich damit ein abgestuftes System steuerlicher Korrektur. Vom schlichten Fehler über die leichtfertige Verkürzung bis zur vorsätzlichen Hinterziehung hält das Steuerrecht – mit entsprechend steigenden Anforderungen – einen Weg zur Herstellung materiell richtiger Besteuerung offen. Die isolierte Abschaffung des § 371 AO würde diese Systematik gerade an ihrer konfliktträchtigsten Stelle durchbrechen.

Die Abschaffung der Selbstanzeige birgt damit einen systemischen Fehlanreiz: Wer einmal steuerunehrlich war, könnte sich gerade wegen der mit einer Korrektur verbundenen Selbstbelastungsgefahr gezwungen sehen, steuerunehrlich zu bleiben. § 371 AO eröffnet dagegen einen geordneten Weg zurück in ein dauerhaft fortbestehendes Steuerrechtsverhältnis, gewährleistet die Nachentrichtung der geschuldeten Steuern und Zinsen und erschließt zugleich bislang unbekannte Steuerquellen, auch für die Zukunft.

Ohne die strafbefreiende Selbstanzeige wäre nach den Grundsätzen des Gemeinschuldnerbeschlusses des BVerfG (Beschluss v. 13. Januar 1981 – 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37) ein strafrechtliches Verwertungsverbot die naheliegende Folge, mit dem Ergebnis, dass der Staat weder den Strafanspruch durchsetzen noch die Straffreiheit an die Nachentrichtung der Steuern knüpfen könnte.

Petitum:

Sollte die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wesentlich eingeschränkt werden, muss gleichzeitig ein funktional gleichwertiger Schutz der Selbstbelastungsfreiheit geschaffen werden. Angaben, die aufgrund einer gesetzlichen Berichtigungspflicht offengelegt werden müssen, dürfen nicht ohne angemessene Schutzmechanismen (insbesondere ein gesetzliches Verwendungsverbot nach dem Vorbild des § 393 Abs. 2 AO) unmittelbar zur strafrechtlichen Überführung der erklärungspflichtigen Person verwendet werden.

6. Bedeutung für den Berufsstand der Steuerberater

Steuerberater spielen bei der Aufarbeitung steuerlicher Fehler eine zentrale Rolle. Sie erkennen im Rahmen der laufenden Beratung, bei Jahresabschlüssen, Betriebsprüfungen, internen Kontrollen oder Unternehmensumstrukturierungen häufig Sachverhalte, die einer weiteren steuerlichen Prüfung oder Korrektur bedürfen.

Gerade für KMU, die regelmäßig nicht über große Steuerabteilungen mit hoch spezialisierten Mitarbeitern verfügen, stellen Steuerberater die zentrale Compliance- und Beratungsinstanz dar. Dabei müssen sie beurteilen, ob eine Berichtigung nach § 153 AO ausreichend ist oder ob vorsorglich die strengeren Anforderungen einer Selbstanzeige nach § 371 AO zu beachten sind. Gerade diese Beratungssituation erfordert klare und verlässliche gesetzliche Vorgaben.

Der Berater muss seinem Mandanten empfehlen können, eine erkannte Unrichtigkeit unverzüglich zu korrigieren, ohne dass bereits die Durchführung dieser gesetzlich gebotenen Korrektur unkalkulierbare strafrechtliche Konsequenzen auslöst. Eine Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige würde deshalb nicht nur Unternehmen, sondern auch ihre steuerlichen Berater vor erhebliche Abgrenzungs- und Haftungsfragen stellen. Hinzu kommt die im Aktionsplan (Nr. 3) zugleich vorgesehene Wiedereinführung eines Verbrechenstatbestands für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung mit einer Mindeststrafe von einem Jahr. Die Beihilfe zu einem Verbrechen wäre nach § 12 Abs. 3 StGB selbst ein Verbrechen, bereits die Verabredung wäre nach § 30 StGB strafbar und jede Verurteilung zu der vorgesehenen Mindeststrafe führte nach § 45 Abs. 1 StGB kraft Gesetzes zum Verlust der Amtsfähigkeit und damit nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG zum Widerruf der Bestellung. Der Gesetzgeber hat mit § 370a AO (2002 bis 2007) bereits die Erfahrung gemacht, dass ein Verbrechenstatbestand ohne die Möglichkeit einer Selbstanzeige nicht funktioniert, und musste seinerzeit binnen weniger Monate einen minder schweren Fall für Selbstanzeigefälle einfügen.

Rechtssicherheit ist dabei auch im Interesse der Finanzverwaltung. Klare Regeln fördern eine frühzeitige und vollständige Offenlegung und reduzieren streitige Abgrenzungsfragen.

Petitum:

Die gesetzlichen Korrekturregelungen müssen so ausgestaltet sein, dass Unternehmen und ihre steuerlichen Berater im Zeitpunkt einer Berichtigung zuverlässig beurteilen können,

welche rechtlichen Folgen die Offenlegung hat. Die Abgrenzung zwischen § 153 AO und steuerstrafrechtlich relevanten Sachverhalten sollte daher dringend weiter präzisiert werden. Von der Wiedereinführung eines Verbrechenstatbestands ohne minder schweren Fall und ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige sollte abgesehen werden.